

# Ergänzungsbogen D4-2: Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 bei Mehrfachbelegungen von Büroräumen

Version: 02.05.2022

## Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz

Die Gefährdungsbeurteilung gilt für **Bürräume, die von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden sollen** sowie bei Tätigkeiten mit Personenkontakt (Kolleg\*innen, Kunden, Publikum) und dient der Ergänzung bereits vorhandener Gefährdungsbeurteilungen

Gefährdungsbeurteilung  
erstellt durch:

Datum

Gebäude

Büronummer/n

Raumgröße (m<sup>2</sup>)

Geplante Belegungszahl

Unterschrift Leitung der  
Organisationseinheit

### Grundsätzliches:

Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist im Rahmen der Kontaktreduzierung gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (in der Fassung vom 20.03.22) auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Dementsprechend sollte für Bürotätigkeiten auch die Möglichkeit des Arbeiten an einem anderen Ort (gem. 93-er Vereinbarung) genutzt und Büros möglichst nur mit einer Person belegt werden. Wird diese Bedingung erfüllt, ist es nicht erforderlich, eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung für Büroräume zu erstellen.

### Anwendungsbereich:

Soll ein Raum dagegen von zwei und/oder mehr Beschäftigten gleichzeitig genutzt werden, so ist dieser Gefährdungsbeurteilungsbogen auszufüllen und die unter 1 bis 3 dokumentierten Maßnahmen umzusetzen.

### Ziel der Gefährdungsbeurteilung und der zu treffenden Maßnahmen:

Vermeidung der Übertragung von SARS-CoV-2 und Unterbrechung der Covid-19 Infektionskette.

### Dokumentation und Aufbewahrung

Nach Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und Information/Unterweisung der Beschäftigten ist die unterschriebene Gefährdungsbeurteilung durch die Person, die die Gefährdungsbeurteilung erstellt hat, abzulegen und aufzubewahren. Außerdem ist eine Kopie an das zuständige Dekanat bzw. die zentrale Hochschulverwaltung (Vorzimmer des Präsidiums) zu senden.

### Beratung:

Sofern Sie Unterstützung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung benötigen, wenden Sie sich an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der BE AKU. Kontakt: [arbeitsschutz@haw-hamburg.de](mailto:arbeitsschutz@haw-hamburg.de).

Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2				
Maßnahmen	erfüllt		entfällt	Erledigt am
	ja	nein		
<b>1. Grundsätzliche Maßnahmen</b>				
Die FAQs auf den Internetseiten der HAW Hamburg ( <a href="https://www.haw-hamburg.de/corona/">https://www.haw-hamburg.de/corona/</a> ) sind bekannt und werden berücksichtigt.				
Die Beschäftigten sind Hygienemaßnahmen sowie über die Husten- und Niesetikette informiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hände sind gründlich mit Seife zu waschen und anschließend ist Hautschutz aufzutragen. Vom Desinfizieren wird zugunsten der Händehygiene mit Wasser und Seife, abgeraten</li> <li>• Husten und Niesetikette</li> <li>• Auf das Händeschütteln und Umarmen wird verzichtet</li> </ul>				
Die Beschäftigten sind informiert, dass Sie bei Verdacht auf eine Infektion zuhause bleiben und ihre Vorgesetzten informieren müssen				
Den Beschäftigten wird empfohlen, das Angebot der Selbstschnelltests zu nutzen.				
Für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören (z.B. mit Vorerkrankungen) oder die schwanger sind, wird eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung durchgeführt				
<b>2. Technische und organisatorische Maßnahmen</b>				
In allen öffentlichen Bereichen (Toiletten, Eingangsbereiche, Flure) wird dringend empfohlen, eine med. Maske (möglichst FFP2) zu tragen.				
Der Raum verfügt über Fensterflächen, die ein Stoßlüften ermöglichen oder wird durch eine technische Lüftung versorgt.				
Die Beschäftigten sind angewiesen, den Raum alle 20 Minuten stoßzulüften, sofern keine technische Lüftung vorhanden ist.				
Arbeitsmittel (Kugelschreiber, Headsets u.ä.) werden personenbezogen verwendet.				
Bei Kundenkontakt werden die Beschäftigten durch das Aufstellen von Trennwänden geschützt.				
<b>3. Personenbezogene Maßnahmen</b>				
Die Mehrfachbelegung des Raumes erfolgt im Einvernehmen mit den dort tätigen Beschäftigten.				
Die Verkehrswege zu den persönlichen Arbeitsplätzen sind so angeordnet, dass möglichst der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.				
Die Arbeitsplätze sind so angeordnet, dass möglichst der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Beschäftigten eingehalten wird.				
Solange sich mehrere Personen im Raum befinden, wird dringend das Tragen einer medizinischen Maske (möglichst FFP2) empfohlen.				